



Zum Autor:

Regierungsdirektor Helmut Erdle ist im Bayerischen Gesundheitsministerium tätig und hat in dieser Funktion auf Länderebene am Gesetzesentwurf mitgewirkt.

Er unterrichtet seit Jahren an der Akademie für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz im Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

Dieses Dokument wurde anhand der abgebildeten Originalpublikation erstellt von: Hans U. P. Tolzin, freier Journalist, Marienstr. 9, 70771 Leinfelden-Echterdingen, Fon 0711/7941319-1, Fax -2, redaktion@impf-report.de

§ 20 Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

2) § 19 Abs. 2 (Abs. 2 Nr. 2 ergänzt durch § 69 Abs. 1 Nr. 4) enthält Regelungen über die Kostenträger für Untersuchungen und Behandlungen (vgl. baden-württ. Gesetz über die Kostentragung bei sexuell übertragbaren Krankheiten und Tuberkulose vom 25.2.2003 (GBl S. 118) mit Verordnung vom 1.8.2003 (GBl S. 521)). Daraus ist zu schließen, dass die Gesundheitsämter für ihre Beratungstätigkeit keine Kosten erheben.

Dem § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 sowie dem Absatz 2 Satz 2 ist zu entnehmen, dass den Interessen des Seuchenschutzes in jedem Fall Vorrang einzuräumen ist gegenüber der Frage, ob und ggf. wer für die Übernahme der Untersuchungs- bzw. Behandlungskosten zur Verfügung steht.

Allgemeines zu §§ 20 bis 22

1. Impfungen sind **heilkundliche Tätigkeiten**, die nur von den hierzu Befugten durchgeführt werden dürfen (Ärzte, Heilpraktiker, vgl. §§ 1, 5 des Heilpraktikergesetzes).

Eine Vorschrift, die Heilpraktikern das Impfen verbietet (wie früher § 1 Abs. 2 des Reichs-Pocken-Impfgesetzes von 1874), besteht nicht; jedoch ist die Impfstoff-Beschaffung (verschreibungspflichtiges Arzneimittel) nur über den Arzt möglich (vgl. hierzu die Ausführungen unter Nr. 3).

Die Bayerische Landesärztekammer hat ab 1. Juni 2000 gemäß § 3 a der „Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns“ einen Qualifikationsnachweis „Schutzimpfungen“ eingeführt (Richtlinie vom 26. Februar 2000, Bayer. Ärzteblatt Heft 4/2000, S. 176). Durch die neue Weiterbildungsordnung vom 24.4.2004 (Bayer. Ärzteblatt Spezial 1/2004) wurde diese Regelung aufgehoben. Die Bayer. Landesärztekammer bietet statt dessen Seminare „Schutzimpfungen“ als Fortbildungsmaßnahme an.

Für Fachärzte ist anzumerken, dass sie ihre Tätigkeit grundsätzlich auf ihr Gebiet zu beschränken haben. Falls für einen Facharzt das Impfen gebietsfremd ist, darf er nur in unaufschiebbaren Fällen impfen.

2. Die Impfung ist eine **Körperverletzung** (§ 223 StGB). Sie setzt die **Einwilligung des Impflings** (bzw. des/der Sorgeberechtigten oder Betreuers) voraus (§ 228 StGB). Die Einwilligung muss auf einer ausreichenden, dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden **Aufklärung** beruhen.

Die Risikoaufklärung muss gewährleisten, dass der Impfling – bevor er einwilligt – die für seine Entscheidung notwendigen Informationen über das Für und Wider erhält. Sie soll dem Impfung ermöglichen, Art, Bedeutung, Ablauf und Folgen der Impfung in den Grundzügen zu verstehen. In diesem Rahmen ist der Impfling auch über nicht ganz außer Wahrscheinlichkeit liegende Risiken zu unterrichten (BGH Urteil vom 7.2.1984, NJW 1984, 1397; BGH